

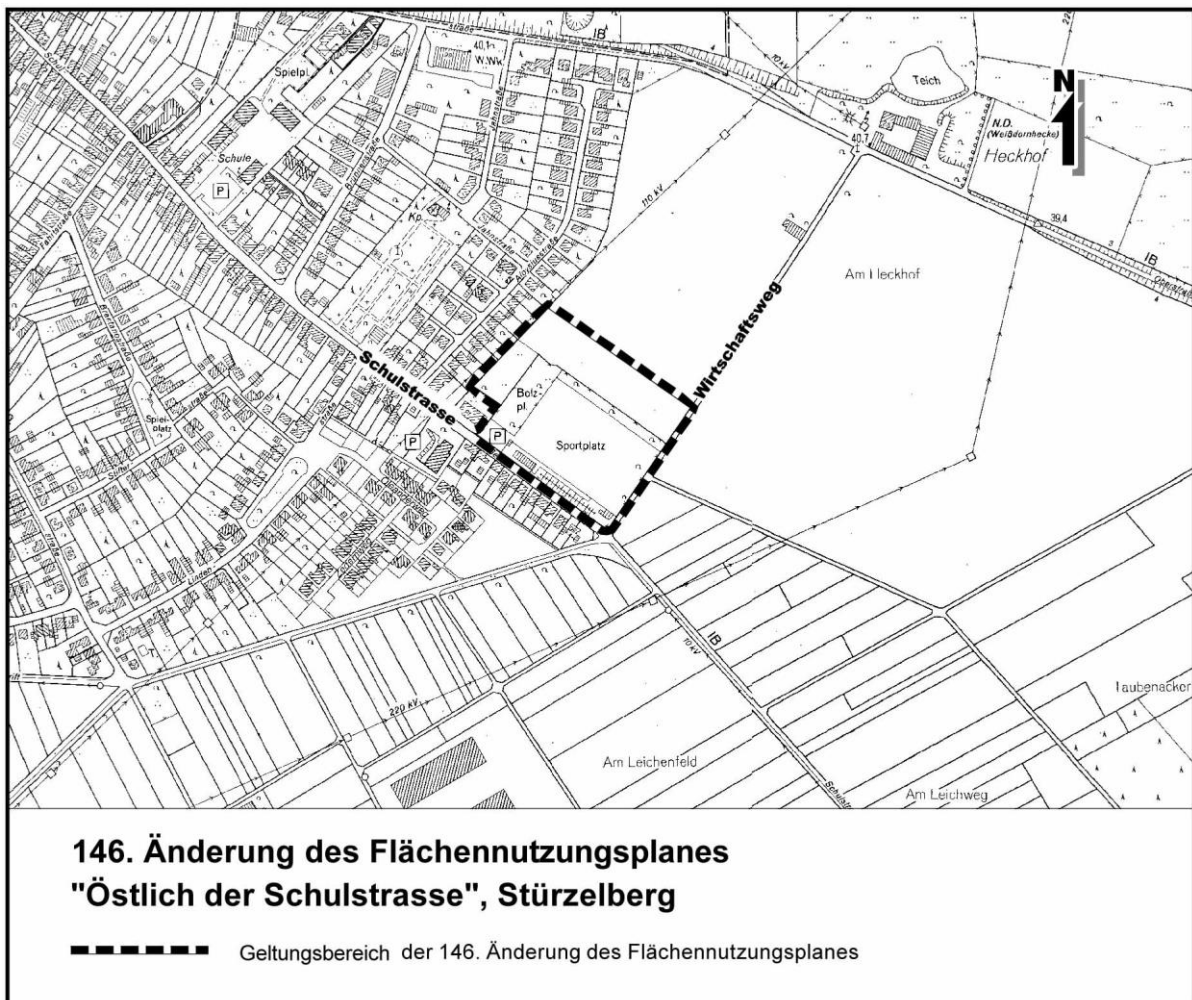
**Öffentliche Bekanntmachung
über das Wirksamwerden einer Flächennutzungsplanänderung
im Wege eines ergänzenden Verfahrens**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 03.05.2019, Az. 35.02.01.01-23Dor-146n-1628, die vom Rat der Stadt Dormagen am 26.02.2019 im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene nachstehende Änderung des Flächennutzungsplanes - in der zurzeit geltenden Fassung - mit ihrer Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 BauGB genehmigt:

Flächennutzungsplanänderung Nr. 146 „Östlich der Schulstraße“

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich über ein ca. 3,0 ha großes Areal am südöstlichen Ortsausgang des Stadtteils Stürzelberg (Richtung Zons). Im Südosten wird der Änderungsbereich durch die nordwestliche Grundstücksgrenze des Wirtschaftsweges Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstück 525, im Nordwesten durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstücke 265, 267, 269, 271, 273, 275, 277, 279 und 281 (tlw.) und im Südwesten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Schulstraße und die südwestliche Grundstücksgrenze des Grundstücks Gemarkung Zons, Flur 2, Flurstück 455 begrenzt. Die nordöstliche Änderungsgrenze verläuft ca. 160 m parallel zur Schulstraße.

Die Grenze des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist im Übersichtsplan dargestellt.



Rechtsverbindlichkeit

Die vorgenannte Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 146 „Östlich der Schulstraße“ im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 BauGB vom

03.05.2019 (Az. 35.02.01.01-23Dor-146n-1628) wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 Absatz 5 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt. Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die wirksame Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 6a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- II. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen den, 16.05.2019

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez Erik Lierenfeld